

4347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Bericht
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Oktober 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

Das Wehrgesetz 1978 wurde zuletzt durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBI. Nr. 342, im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung des Milizsystems in der militärischen Landesverteidigung umfassend geändert. Im Jahre 1989 wurde mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 205 der Zeitraum für die Vorlage des Berichtes der Beschwerdekommission an den Nationalrat durch den Bundesminister für Landesverteidigung modifiziert.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird dem Bedarf einer neuerlichen Novellierung des Wehrgesetzes 1990 Rechnung getragen. Dabei sollen im Hinblick auf die geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen eine den Aufgaben des Bundesheeres entsprechende und das Milizsystem berücksichtigende, zeitgemäße Ausbildung, moderne Ausrüstung und Bewaffnung sowie eine effiziente Organisation angestrebt werden; im Bereich der Heeresverwaltung sollen insbesondere ein deutlicher Abbau von Bürokratie und eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erreicht werden. Darüber hinaus soll auch die gesamte öffentliche Verwaltung zur Gewährleistung einer effektiven und effizienten Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben umfassend reformiert werden.

Der Gesetzesbeschuß weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

- Verbesserungen hinsichtlich der Tätigkeit der Beschwerdekommission
- Modifizierungen beim Meldewesen betreffend die Wehrpflichtigen
- Umgestaltung der Mitwirkung anderer Behörden an der Ergänzung
- Klarstellungen und Vereinfachungen im Bereich des Stellungswesens
- Klarstellungen betreffend die Pflicht zur Präsenzdienstleistung
- Herabsetzung der zeitlichen Grenzen für die Heranziehbarkeit zu Truppenübungen
- Einführung einer subsidiären Verpflichtungsmöglichkeit zum achtmonatigen Grundwehrdienst
- Neuregelungen im Bereich der Einberufung, Befreiung und Entlassung
- Beschleunigung der Heranziehbarkeit von Milizangehörigen zum Einsatz
- Neuregelung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit
- Vereinfachungen bei der Soldatenvertretung
- Normierung zahlreicher systematischer, sprachlicher und legistischer Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990

4347 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Oktober 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 10 20

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender